

STATUTEN

KONFERENZ der KANTONALEN GEOINFORMATIONSTELLEN

KKGEO

Version 1.0	genehmigt am 21.01.2004
Version 1.1	genehmigt am 26.03.2004
Version 1.2	genehmigt am 14.03.2007
Version 1.3	genehmigt am 10.03.2011
Version 2.0	genehmigt am 28.10.2015
Version 2.1	genehmigt am 17.03.2016
Version 2.2	genehmigt am 16.03.2017
Version 2.3	genehmigt am 15.03.2018
Version 2.4	genehmigt am 14.03.2019

Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)

Französisch:	Conférence des Services Cantonaux de Géoinformation (CCGEO)
Italienisch:	Conferenza dei Servizi Cantionali per la Geoinformazione (CCGEO)
Romanisch:	Conferenza dals posts Chantunals da Geoinformaziun (CCGEO)
Englisch:	Conference of State Centres for Geoinformation (CCGEO)

Statuten

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen, abgekürzt **KKGEO** genannt, vereinigt die kantonalen Geoinformationsstellen und GIS-Fachstellen mit dem Ziel, die Koordination und gemeinsame Interessenvertretung der Kantone zu gewährleisten und zum Aufbau und Betrieb einer Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) beizutragen. Die gemeinsame Behandlung fach- und verwaltungstechnischer Fragen, die sich im Bereich Geoinformation in einem Kanton stellen, steht dabei im Vordergrund.
- 1.2 Die **KKGEO** ist ein Verein nach Art 60ff ZGB ohne Erwerbszweck. Als Sitz gilt derjenige Ort, an dem die laufende Verwaltung der Vereinsgeschäfte geführt wird. Die Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 Ziele und Tätigkeiten

- 2.1 Die **KKGEO** setzt sich zum Ziel:
 - die führende Rolle in der interkantonalen Koordination der Geoinformation zu übernehmen;
 - sich aktiv an der Schaffung und dem Betrieb einer Nationalen Geodateninfrastruktur (basierend auf den kantonalen Geodateninfrastrukturen) zu beteiligen;
 - eine Interessenvertretung der Mitglieder im Bereich Geoinformation zu gewährleisten;
 - gemeinsame Stellungnahmen für Vernehmlassungen im Bereich Geoinformation zu erarbeiten;
 - die Koordinationsaufgabe im Zusammenhang mit der Modellierung und wirtschaftlichen Umsetzung von Geobasisdatenmodellen wahrzunehmen;
 - den Kontakt mit Bundesstellen zu pflegen (insbesondere der Koordination, Geo-Information und Services **GKG** und **KOGIS**);
 - den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder im Fachbereich Geoinformation zu unterstützen;
 - den Informationsaustausch über den Einsatz moderner Geoinformationstechnologien zu fördern;
 - die Anwendung von Normen und Standards für die Entwicklung und Realisierung von Geoinformatikanwendungen sowie im Bereich der Geodaten unterstützen.

- 2.2 Sie stellt die Zusammenarbeit mit den interkantonalen Fachverbänden und der Schweizerischen Organisation für Geoinformation (**SOGI**) sicher und sorgt für die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Fachbereich Geoinformation.
- 2.3 Zur Erreichung ihrer Ziele kann die **KKGEO**:
- unter Sicherstellung der Finanzierung Projekte in der Geoinformation durchführen;
 - Dienstleistungen für den Aufbau und Betrieb der NGDI erbringen sowie dazugehörige Infrastrukturen zur Erfüllung interkantonalen Anliegen betreiben;
 - mit interkantonalen Fachorganisationen und Bundesstellen zusammenarbeiten;
 - Tagungen und Kurse organisieren oder sich an solchen beteiligen;
 - Fachprobleme durch Fachgruppen oder Spezialisten behandeln lassen;
 - technische und methodische Empfehlungen ausarbeiten und abgeben;
 - Informationen von gemeinsamem Interesse aktiv, offen und verständlich kommunizieren;
 - Eine aktive Rolle bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung übernehmen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der **KKGEO** sind die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein mit ihren Verantwortlichen der Geoinformationsstellen des Kantons oder allgemein ein Vertreter der kantonalen Verwaltung. Dabei soll die Vertretung des Kantons ausschliesslich von Mitgliedern der öffentlich-rechtlich organisierten Stellen der kantonalen Verwaltung wahrgenommen werden.
- 3.2 Jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein hat als Mitglied eine Stimme. Die Ansprechperson ist zu bezeichnen. Die Stellvertretung der Ansprechperson ist bei den Abstimmungen gemäss Artikel 5 zulässig.
- 3.3 Der Gemeinde- und der Städteverband können Mitglied in der **KKGEO** werden und können je eine Person delegieren. Sie haben, mit Ausnahme der Stimmberechtigung, die gleichen Rechte und Pflichten wie die kantonalen Mitglieder. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3.4 Die Mitglieder sorgen für die verwaltungsinterne Koordination und Umsetzung der Anliegen der **KKGEO**.
- 3.5 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf deren schriftliches Gesuch an den Vorstand. Die Generalversammlung bestimmt über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- 3.6 Der Austritt aus der **KKGEO** erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, wobei der Austritt, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Kommt ein Mitglied seinen statutarischen Pflichten nicht nach oder schadet es der **KKGEO**, so kann die Generalversammlung seinen Ausschluss beschliessen.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der **KKGEO** sind:
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,

- der Finanzausschuss,
- die Revision,
- die Geschäftsstelle.

- 4.2 Die Amtsperiode für den Präsidenten beträgt vier Jahre.
- 4.3 Vorstandsmitglieder müssen alle vier Jahre von der Generalversammlung bestätigt werden.
- 4.4 Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen.

Art. 5 Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der **KKGEO**. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres vom Vorstand zu einer ordentlichen Tagung einzuberufen. Darüber hinaus können durch den Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder auf deren schriftliches Begehren ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden.
- 5.2 Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste und allfälligen Statutenänderungsvorschlägen wenigstens dreissig Tage zum Voraus zuzustellen. Ist dies erfüllt, so ist die Generalversammlung beschlussfähig.
- 5.3 Die Generalversammlung entscheidet:
- je mit zwei Drittel Mehr der anwesenden Stimmen über Statutenänderungen und Ausschlüsse,
 - je mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über die übrigen Geschäfte.
- 5.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.
- 5.5 Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden. Individuelle Vorschläge zur Traktandenliste von ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens 35 Tage vor dem Datum der Durchführung beim Präsidenten beantragt werden.
- 5.6 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder.
- 5.7 Die Generalversammlung beschliesst über:
- den Geschäftsbericht
 - die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahres
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Jahresziele, unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages der BPUK;
 - das Budget und die Mitgliederbeiträge für das nächste Geschäftsjahr, unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages der BPUK
 - die Mitgliedschaft bei andern Organisationen
 - Statutenänderungen
 - weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins gemäss Art. 10 und die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 5.8 Anstelle eines Entscheides in der Generalversammlung kann der Vorstand einen Briefentscheid der Mitglieder einholen. In diesem Fall müssen zwischen dem Versand der Stimmunterlagen und dem Termin für die Einsendung der Stimmzettel mindestens 30 Tage liegen. In Bezug auf die Antwortenden gilt die gleiche Regel wie bei der Generalversammlung.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Ausser der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt Vizepräsident und Kassier.
- 6.2 Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 6.3 Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist mit absolutem Mehrheitsentscheid aller Vorstandsmitglieder möglich.
- 6.4 Der Vorstand leitet die **KKGEO** und vertritt sie nach aussen; er führt die Planung der Vereinsziele und die Beschlüsse der Generalversammlung durch und ist dieser gegenüber für die Geschäftsführung verantwortlich. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere befugt, im Rahmen des Budgets eine Geschäftsstelle zu führen sowie Personal zu rekrutieren und anzustellen. Er formuliert zuhanden der Generalversammlung klar definierte und messbare Jahresziele.
- 6.5 Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Entschädigung für Sitzungen, Reisekosten und Spesen. Dieses muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 6.6 Der Präsident leitet die statutarischen Veranstaltungen der **KKGEO**. Er bestimmt Daten und Traktanden der Sitzungen des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit an der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen hat er den Stichentscheid.
- 6.7 Der Vizepräsident verfügt über die gleichen Befugnisse, wenn er den Präsidenten vertritt.
- 6.8 Der Kassier besorgt die Finanzen des Vereins und ist dafür dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 6.9 Der Verein verpflichtet sich mit Doppelunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.10 Der Vorstand hat die Finanzkompetenz innerhalb des genehmigten Budgetrahmens. Details regelt er in einem Unterschriftenreglement.

Art. 7 Finanzausschuss

- 7.1 Ziel des Finanzausschusses ist es, mittels eines Finanzplans die finanzielle Entwicklung gemäss den Bedürfnissen der **KKGEO** aufzuzeigen, damit ein allfälliger Korrekturbedarf frühzeitig erkannt wird und entsprechende Massnahmen rechtzeitig ausgelöst werden können.

- 7.2 Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Er erstellt eine rollende Finanzplanung über mehrere Jahre, anhand der Vorgaben des Vorstandes;
 - b. Er berücksichtigt voraussehbare Aufwendungen und erarbeitet Vorschläge zu deren Finanzierung zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung;
 - c. Er erstellt einen übersichtlichen und verständlichen Finanzplan zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung;
 - d. Durch den Vorstand können weitere Aufgaben dem Finanzausschuss übertragen werden.
- 7.3 Der Finanzplan wird unabhängig zur laufenden Rechnung und zum laufenden Budget geführt, ist aber Grundlage für die Erstellung des Budgets für das Folgejahr.
- 7.4 Der Finanzausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a. dem Präsidenten der KKGEO;
 - b. dem Kassier der KKGEO;
 - c. einem weiteren, durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied der KKGEO;
 - d. dem Leiter der Geschäftsstelle der KKGEO.
- 7.5 Der Vorsitz des Finanzausschusses obliegt dem Kassier der KKGEO.
- 7.6 Der Finanzausschuss ist direkt dem Vorstand der KKGEO unterstellt.

Art. 8 Revision

- 8.1 Die Generalversammlung wählt für 4 Jahre eine externe Revisionsstelle, welche mit der Prüfung der Buchführung und der Rechnung beauftragt wird. Die externe Revisionsstelle ist wiederwählbar.
- 8.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Rechnung der KKGEO und erstellt zu Handen der ordentlichen Generalversammlung einen Bericht.

Art. 9 Geschäftsstelle

- 9.1 Für die Förderung der Vereinsziele kann die **KKGEO** eine Geschäftsstelle führen. Diese untersteht dem Vorstand.
- 9.2 Die Aufgaben der KKGEO Geschäftsstelle sind insbesondere:
- Leiten und Durchführen von Projekten
 - Betreiben einer technischen Infrastruktur zur Erfüllung interkantonalen und Anliegen nationaler Bedeutung
 - Erarbeiten von Konzepten, Berichte zuhanden der Entscheidungsgremien und des Vorstands
 - Koordinieren von Projekten und Aktivitäten der KKGEO

- Organisieren und begleiten von Stellungnahmen und Vernehmlassungen
- Bearbeiten der Tages- und Vereinsgeschäfte
- Sitzungen und Veranstaltungen des Vorstandes und des Vereins vorbereiten
- Sichten und Versenden von Einladungen, Dokumenten und Informationen
- relevante Dokumente verwalten und zugänglich halten
- Kommunikation operativ führen und Public Relations Massnahmen umsetzen
- Fragen und Anregungen der Mitglieder aufnehmen und behandeln
- Führen des Sekretariats des Vorstandes.

9.3 Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsstellenleiter geführt. Der Geschäftsstelle gehören bei Bedarf weitere Mitarbeitende für die Umsetzung der Projekte und ein administratives Sekretariat an.

Art. 10 Fach- und Regionalgruppen

10.1 Der Vorstand kann Fachgruppen bilden, deren Leiter und Mitglieder er selbst bestimmt. Jeder Fachgruppe soll in der Regel ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Leiter der Fachgruppen berichten mindestens einmal jährlich dem Vorstand.

10.2 Mitglieder der **KKGEO** können sich zu Regionalgruppen mit mindestens fünf Mitgliedern zusammenschliessen. Die Regionalgruppen bezwecken, die Zielsetzungen und Interessen der **KKGEO** im regionalen oder lokalen Rahmen zu verfolgen.

Art. 11 Finanzen, Beiträge und Haftung

11.1 Die KKGEO finanziert ihre Tätigkeit aus dem Leistungsauftrag der BPUK, den Mitgliederbeiträge, aus Beiträgen Dritter zur Unterstützung von spezifischen Projekten, Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen sowie aus freiwilligen Zuwendungen.

11.2 Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge deren Abstufung und Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Jahresbeiträge werden in Rechnung gestellt.

11.3 Zusätzlich unterstützen die Mitglieder die KKGEO im Rahmen ihrer Aktivitäten mit Beiträgen in Form von Sachleistungen, wie namentlich Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Benützung von Infrastruktureinrichtungen und Räumlichkeiten für Sitzungen etc.

11.4 Mitglieder des Vorstands oder Fachgruppen der KKGEO arbeiten im Wesentlichen ohne Entschädigung.

11.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.6 Für Verbindlichkeiten der KKGEO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder bzw. die Vertreter/innen haften nicht persönlich für die Vereinsschulden.

Art. 12 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- 12.1 Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden.
- 12.2 Die Auflösung der KKGEO kann von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 12.3 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss den Mitgliedern gemäss Kostenschlüssel ausbezahlt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2015 angenommen worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die Version verfasst in deutscher Sprache ist rechtlich bindend.

Für die KKGEO
14. März 2019

Simon Rolli
Präsident KKGEO

Dr. Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle KKGEO